



AWS

Martin Gihl GmbH Abfallwirtschaft und Steingewinnung

Betriebsordnung

Für die Bauschutt-sortier-, Brech- und Recyclinganlage
sowie die Bauschuttdeponie in Nohfelden-Sötern

AWS Martin Gihl GmbH – Abfallwirtschaft und Steingewinnung

Waldbach 9

66625 Nohfelden-Sötern

Tel.: 06852 / 99 17 78

Fax.: 06852 / 90 30 57

E-Mail: soetern@aws-gihl.de

-nachstehend Firma Gihl genannt-

Gültig ab



Inhaltsverzeichnis

TEIL I – Allgemeine Benutzung der Anlagen

	Seite
1. Allgemeines	4
2. Weisungsrecht des Betriebspersonals	4
3. Betretungs- und Benutzungsrecht.....	5
4. Verkehrsregeln/Verkehrsnutzung für das gesamte Betriebsgelände	6
5. Anlieferfahrzeuge/Rückweisung	6
6. Zur Ablagerung zugelassene Abfälle und Materialien	7
7. Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers / Kostenübernahme bei Rückweisung .	8
8. Annahmekontrolle und Verwiegung/Haftung/Kosten	9
9. Rücknahmepflicht	10
10. Abladen der Abfälle.....	11
11. Verhalten auf dem Betriebsgelände	11
12. Haftung	12

TEIL II - Allgemeine vertragliche Regelungen

1. Zurückweisung von Abfall und Rücktritt vom Vertrag	13
2. Abfallrechtliche Vorschriften und Sonderregelungen	14
3. Eigentumsübergang / Deklaration.....	15
4. Entgelt / Zahlungsmodalitäten	15



5. Öffnungszeiten	16
6. Betriebsstörungen	16
7. Hausrecht	16
8. Haftungsausschluss.....	16
9. Salvatorische Klausel	17

Teil I

Benutzung der Anlage

1. Allgemeines

1. Die Firma Gihl ist ein Entsorgungsfachbetrieb und betreibt eine genehmigte Bauschuttsortier-, Brech- und Recyclinganlage mit einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altholz sowie eine Bauschuttdeponie.

Die Firma Gihl wurde durch Zertifikat bestätigt, dass der Betrieb die für die ordnungsgemäße Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Anforderungen an ihre Organisation, ihre personelle Gerätetechnik und sonstige Ausstattung, ihre Tätigkeit sowie die Zuverlässigkeit und Fach- und Sachkunde ihres Personals erfüllt.

2. Diese Betriebsordnung dient der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen, gefahrlosen und reibungslosen Betriebsablaufes, sowie der Einhaltung der Auflagen der Genehmigungsbescheide sowie zum Schutz von Leben und Gesundheit auf dem Gelände der Bauschuttsortier-, Brech- und Recyclinganlage mit einer Anlage zur Behandlung und Lagerung von Altholz.
3. Diese Betriebsordnung gilt für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände aufhalten, insbesondere für die Benutzer der Recyclinganlage, der Altholzanlage sowie der Deponie inklusive anliefernden Privatpersonen, Gewerbebetriebe und Transporteure sowie für sämtliche Firmen, die sich im Rahmen von Bauerhaltungs- und Kontrollmaßnahmen auf der Deponie aufhalten, sowie für das Betriebspersonal.
4. Diese Betriebsordnung gilt für das gesamte Betriebsgelände der Firma Gihl am Standort Nohfelden-Sötern.

2. Weisungsrecht des Betriebspersonals

Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten. Sie gehen allen sonstigen Regeln (z.B. Beschilderung) vor.

3. Betretungs- und Benutzungsrecht

1. Das Betriebsgelände darf nur über den Eingangsbereich betreten bzw. befahren werden.
2. Nach Einfahrt auf das Betriebsgelände haben sich alle Besucher und Nutzer sowie sonstige Personen unaufgefordert im Bürogebäude neben der Waage anzumelden.
3. Das Auffahren in die jeweiligen Bereiche Recyclinganlage, Altholzanlage sowie in den Deponiebereich ist ohne Erlaubnis des Betriebspersonals nicht gestattet.

Vor jeder Anlieferung ist grundsätzlich zuerst die Waage im Eingangsbereich anzufahren. Hier erfolgt die Eingangskontrolle und Einstufung der Abfallart sowie die Verwiegung und Abrechnung durch den Lieferschein im Namen der Firma Gihl.

Nach Erstellung der Annahmepapiere fährt der Anlieferer zu den angewiesenen Ablagerungsstellen und meldet sich beim Deponie-/Recycling-/ Altholzpersonal.

4. Die Benutzung des Betriebsgeländes ist nur während der Öffnungszeiten erlaubt.
5. Die anliefernden Fahrzeuge müssen zum Befahren des Betriebsgeländes, insbesondere zum Befahren der Ablagerungsflächen geeignet und zugelassen sein. Insbesondere darf die Ladung nicht die Nutzlast des Kraftfahrzeugs übersteigen.

Die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichts obliegt der alleinigen Verantwortung des Fahrers und/oder des Auftraggebers/Arbeitsgebers/Halters des Fahrers als Gesamtschuldner.

6. Die Anlieferer sind verpflichtet, sich vor der Benutzung der Ablagerungsflächen mit den geltenden Unfallverhütungsvorschriften und den einschlägigen Richtlinien und Sicherheitsregeln vertraut zu machen.
7. Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen, insbesondere auch von Wertstoffen ist ohne entsprechende Anweisung des Betriebspersonals nicht gestattet.

4. Verkehrsregeln/Verkehrsnutzung für das gesamte Betriebsgelände

1. Es gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) in ihrer aktuell gültigen Fassung.
2. Es gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Es sind ausnahmslos die vorgesehenen Fahrwege auf dem gesamten Betriebsgelände zu benutzen. Es darf nur an den hierfür vorgesehenen Entladestellen abgekippt werden. LKW's dürfen nur bei Einweisung durch eine Zweitperson rückwärts gefahren werden. Die Anweiser müssen sich im Blickwinkel des Fahrers befinden. Das Vorbeifahren an oder der Aufenthalt hinter rangierenden Fahrzeugen oder Geräten ist nicht gestattet. Bei Rückwärtsfahrten ist höchste Aufmerksamkeit geboten.
3. Ampelsignale und Handzeichen des Betriebspersonals haben Vorrang vor Verkehrszeichen.
4. Auf Fußgänger im Betriebsgelände ist besondere Rücksicht zu nehmen.
5. Auf dem gesamten Betriebsgelände haben die betriebseigenen Ladefahrzeuge und Arbeitsgeräte Vorfahrt.
6. Der gesamte Fahrbetrieb ist zwischen 17.00 Uhr und 7.00 Uhr untersagt. Lieferungen sind nur während der aktuell gültigen Öffnungszeiten gestattet. Die Kernöffnungszeiten sind Montag – Freitag 8:00 – 16:00h.

5. Anlieferfahrzeuge/Rückweisung

1. Die Fahrzeuge und Behälter der Anlieferer müssen verkehrssicher und zur Auffahrt auf die Ablagerungsfläche geeignet sein.
2. Fahrzeuge und Fahrzeugführer, die den Vorgaben der Betriebsordnung nicht folgen und/oder der Anweisung des Betriebspersonals nicht Folge leisten, können des Betriebsgeländes verwiesen werden.

6. Zur Ablagerung zugelassene Abfälle und Materialien

I. Deponieabfälle

1. Es dürfen nur die genehmigten Abfallarten angenommen werden.
2. Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungswerte einhalten. Dies ist vorab einer Anlieferung dem Deponiepersonal nachzuweisen.
3. Eine Liste der zugelassenen Abfälle sowie die entsprechenden Zuordnungswerte befinden sich im Betriebsgebäude im Eingangsbereich.
4. Eine Abweichung von Abs. 1 und 3 kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.
5. Vorab einer Anlieferung sind dem Deponiepersonal entsprechende Gutachten / abfalltechnische Stellungnahme / chemische Analysen des Materials vorzulegen. Eine Annahme von Abfällen ohne entsprechende Analyse mit beigefügten Probenahme- sowie Probenbegleitprotokollen ist nicht möglich. Es müssen die Parameter bzw. Zuordnungswerte nach DepV Anhang 3 Punkt 2 Tabelle 2 sowie die Metalle im Feststoff nach LAGA bestimmt werden.

Nach Prüfung der Unterlagen erhält der Anlieferer / Kunde / Abfallerzeuger eine Freigabe mit Baustellenzettel, der bei jeder Anlieferung mitzuführen ist. Das Deponiepersonal hält sich vor, Anlieferungen zurückzuweisen, die ohne jegliche o.g. Papiere angeliefert werden.

Weiterhin koordiniert das Deponiepersonal die Anlieferungen zur Deponie. Die Disposition der einzelnen LKW's erfolgt in Abstimmung.

Bei gefährlichen Abfällen muss ein Entsorgungsnachweis gestellt werden. Eine Annahme von gefährlichen Abfällen erfolgt nicht.

II. Altholzanlage

1. Es darf nur Altholz im Rahmen der geltenden Genehmigungsbescheide angeliefert werden. Gleichzeitig sind die sonstigen Emissionsschutzwerte wie Lärmschutz, Luftreinhaltung einzuhalten. Althölzer sind nach den allgemein gültigen Klassen einzusortieren. Die Einstufung nimmt allein das Altholzlagerpersonal vor. Die zugelassenen Abfälle müssen die jeweiligen Zuordnungswerte für das Altholzlager einhalten.

2. Eine Liste der zugelassenen Altholzklassen sowie die entsprechenden Abfallschlüssel befinden sich im Betriebsgebäude im Eingangsbereich sowie auf der Homepage www.gihl-bau.de und können dort eingesehen werden. Die Liste wird zusätzlich der Betriebsordnung als Anlage 1 beigelegt. Eine Abweichung der Ablagerungszulässigkeit kann nur mit Zustimmung der zuständigen Genehmigungsbehörde erfolgen.

III. Recycling

1. Es sind nur Materialien im Recyclingbereich zur Anlieferung zugelassen, die zweifelsfrei wiederverwertet werden können und deren Ausgangsmaterialien zu Sekundärrohstoffen umgewandelt werden können.
2. Das Bestimmungsrecht, ob recyclingfähiges Material vorliegt, obliegt allein der Firma Gihl sowie deren Mitarbeiter unabhängig von einer bestehenden Auskunftspflicht des jeweiligen Anlieferers.

7. Auskunfts- und Nachweispflicht des Anlieferers / Kostenübernahme bei Rückweisung

1. Der Abfall ist vollständig und richtig zu deklarieren. Die grundlegende Charakterisierung des Abfalls ist nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben **vorab** zu übermitteln. Vorab bedeutet, dass dem Betriebspersonal ein angemessener Zeitraum zur Überprüfung der Angaben zur Verfügung zu stellen ist, bevor ausgeladen werden darf. Der Anlieferer hat unaufgefordert auf alle ihm bekannten und erkennbaren Gefahren, die vom Abfall selbst ausgehen und bei der Handhabung des Abfalls entstehen könnten, schriftlich (z.B. bei grundlegender Charakterisierung) hinzuweisen.

Die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere das KrWG, die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sowie die einschlägigen Vorschriften der EU sind einzuhalten.

Unabhängig von den vorgenannten Vorgaben sind bei der Abfallanlieferung dem Betriebspersonal die folgenden Angaben zu machen:



- Art und Zusammensetzung der Abfälle
 - Name und Anschrift des Anlieferers
 - Name und Anschrift des Abfallerzeugers
 - Name und Anschrift des Rechnungsempfängers
 - KFZ-Kennzeichen
 - Herkunft der Abfälle
 - Ladefähigkeit bzw. Gesamtgewicht des Fahrzeuges
2. Der Anlieferer ist zur Unterschrift auf dem Lieferschein / Wiegeschein verpflichtet. Mit seiner Unterschrift erkennt der Anlieferer die Benutzungsbedingungen sowie die Kosten für die Rückweisung ausdrücklich an.
 3. Die Anlieferfahrzeuge werden nach dem Abladen bzw. Beladen nochmals gewogen.

8. Annahmekontrolle und Verwiegung/Haftung/Kosten

1. Der Fahrer ist für die Verkehrssicherheit des von ihm geführten Kraftfahrzeuges verantwortlich. Dies gilt auch im Hinblick auf die Einhaltung des zulässigen Gesamtgewichtes und die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung nach der Beladung des Fahrzeuges durch das Betriebspersonal.
2. Die Abfertigung an der Waage erfolgt nach Weisung des Betriebspersonals. Hierbei werden Fahrzeuge der Gihl-Gruppe vorrangig behandelt. Stand und Wartezeiten werden nicht vergütet.
3. Der Anlieferer erkennt mit Unterschrift auf dem Lieferschein / Wiegeschein die entsprechende Materialkategorie bzw. bei Anlieferung auf der Deponie den entsprechenden Abfallschlüssel an.
4. Das Betriebspersonal ist zur Überprüfung der angelieferten Abfälle oder Materialien berechtigt und verpflichtet. Soweit hierfür Kosten entstehen, gehen diese zu Lasten des Anlieferers.
5. Eine Anlieferung auf die Deponie hat nur nach vorheriger Rücksprache mit dem Betriebspersonal zu erfolgen. Das Mitführen des Baustellenzettels ist für eine Abladen verpflichtend.

6. Kosten für etwaige Stornierung von Begleitscheinen, Erwirkung von behördlichen Zulassung etc. hält sich die Firma Gihl vor und wird diese dem Kunden / Anlieferer in Rechnung stellen.

9. Rücknahmepflicht

1. Werden Abfälle oder Materialien, die nicht zugelassen oder nicht genehmigt sind, angeliefert, so ist das Betriebspersonal berechtigt, die Anlieferung zurückzuweisen. Der Anlieferer ist insoweit verpflichtet, die entsprechenden Abfälle/Materialien insgesamt zurückzunehmen. Zu einer Aussortierung ist das Betriebspersonal nicht verpflichtet. Alternativ kann das Betriebspersonal eine Kontrolluntersuchung verlangen. Die Kontrolluntersuchung kann auch schon bei leichtem Verdacht der fehlenden Deklaration/Zulassung verlangt werden.

Besteht der begründete Verdacht, dass der angelieferte Abfall nach Art und Herkunft nicht richtig deklariert ist, hat das Betriebspersonal das Recht, den Abfall umzudeklariieren oder diese und weitere Abfallanlieferungen desselben Abfallfahrzeuges oder -anlieferes bis zur Klärung der Angelegenheit zurückzuweisen oder sicherzustellen. Die anfallenden Kosten zur Klärung und zur Sicherstellung trägt der Anlieferer.

Bei Abweichungen, die außerhalb der Genehmigung liegen, und nicht nachdeklarierbar sind, erfolgt die Rückweisung der Abfälle.

Soweit das Betriebspersonal Zweifel an der Zulassungsfähigkeit oder Genehmigungsfähigkeit der abgelieferten Abfälle oder Materialien hat, kann es vom Anlieferer den entsprechenden Nachweis verlangen.

2. Bereits abgeladene Abfälle/Materialien, die zurückgewiesen werden, sind durch das Betriebspersonal mittels Radlader aufzunehmen und auf das anliefernde Fahrzeug zurück zu verladen; der Anlieferer hat auch diese Abfälle/Materialien zurückzunehmen. Weiterhin gilt, dass abgeladene Abfälle, die nicht auf dem dafür vorgesehen Werk abgekippt wurden, durch das Personal sichergestellt werden.
3. Die anfallenden Kosten für die Rücknahme gemäß Abs. 1 und 2 sowie für die Kontrolluntersuchung tragen der Anlieferer und/oder Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

4. Verweigert der Anlieferer die Rücknahme kann das Betriebspersonal die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle auf Kosten des Anlieferers/Abfallerzeugers vornehmen bzw. veranlassen. Anlieferer und Abfallerzeuger haften für die Kosten als Gesamtschuldner.

10. Abladen der Abfälle

1. Das Abladen an einer Schüttkante ist grundsätzlich verboten. Die Fahrzeuge müssen einen Sicherheitsabstand von mindestens 5 m einhalten. Für die Einhaltung des Sicherheitsabstandes ist der Fahrer verantwortlich.
2. Asbesthaltige Abfälle sind in geschlossenen Big Bags anzuliefern und in einem eigens dafür geschaffenen Bereich (Monobereich) auf der Deponiefläche DK I-Fläche abzuladen. Die Anlieferung hat mit selbst entladenden Fahrzeugen (z.B. LKW mit Ladekran) an den vom Betriebspersonal zugewiesenen Stelle so zu erfolgen, dass die staubdichten Verpackungen nicht beschädigt werden. Ansonsten werden die Big Bags vom Deponiepersonal gegen Kostenerstattung abgeladen. Auf das gesonderte Merkblatt zur Behandlung von asbesthaltigen Abfällen wird gesondert hingewiesen. Das Merkblatt wird zum Gegenstand dieser Betriebsordnung gemacht (Anlage 2). Dieses liegt im Eingangsbereich des Bürogebäudes aus.
3. Die Anlieferer haben nach dem ordnungsgemäßen Abladen die Abladestelle unverzüglich zu verlassen und zur Rückverwiegung in den Einfahrtsbereich zurückzukehren.

11. Verhalten auf dem Betriebsgelände

1. Auf dem gesamten Betriebsgelände gilt Rauchverbot.
2. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
3. Niemand, mit Ausnahme des Betriebspersonals, darf Abfälle oder Materialien durchsuchen oder Teile der Abfälle oder Materialien mitnehmen.
4. Das Abstellen von Behältern und Fahrzeugen, welche nicht einem Abladevorgang dienen, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.

5. Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist der Aufenthalt außerhalb der Anlieferfahrzeuge auf dem gesamten Betriebsgelände nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
6. Das Betreten des Betriebsgeländes außerhalb unserer Öffnungszeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Betriebsleitung gestattet.
7. Unbefugtes Betreten des Betriebsgeländes wird zur Anzeige gebracht.
8. Außerhalb der Fahrzeuge sind auf dem gesamten Betriebsgelände Sicherheitsschuhe sowie Warnwesten zu tragen.
9. Unabhängig davon ist jeder für seine persönliche Arbeitssicherheit verantwortlich und entscheidet eigenverantwortlich über weitere erforderliche Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen.

12. Haftung

1. Die Benutzung des Betriebsgeländes geschieht auf eigene Gefahr. Die Firma Gihl haftet insbesondere nicht für ein unfallfreies Abladen oder für Sachschäden an Anlieferfahrzeugen, die beim Befahren des Betriebsgeländes insbesondere der Ablagerungsflächen entstehen können.
2. Die Firma Gihl haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiter entstehen.
3. Die Anlieferer haben für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Betriebsordnung entstehen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Anlieferer die Firma Gihl als Betreiber der Anlagen von allen gegen Sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.
4. Die Anlieferer/Abfallerzeuger haften gesamtschuldnerisch für alle Schäden, die durch sie verursacht werden, einschließlich der Umwelt- und Folgeschäden, die durch Anlieferung unzulässiger Abfälle entstehen.

Teil II

Allgemeine vertragliche Regelungen

1. Zurückweisung von Abfall und Rücktritt vom Vertrag

1. Wenn der Anlieferer oder sein Beauftragter
 1. die vertraglichen Bedingungen oder die behördlichen Auflagen nicht beachtet;
 2. falsche Angaben über den Abfall oder die Abfallherkunft macht;
 3. gegen die Betriebsordnung der Anlage, in der der Abfall entsorgt werden soll, verstößt oder
 4. vor Anlieferung einen Termin mit dem Anlagepersonal – soweit vertraglich gefordert – nicht abgestimmt hat
 5. für die Deponie Abfall ohne die entsprechenden Unterlagen aniefert,

ist die Firma Gihl oder die von ihnen beauftragten Personen berechtigt, die Anlieferung des Abfalls bis zur Behebung der vorgenannten Pflichtverletzung zurückzuweisen. Mit Zurückweisung des Abfalls kann die Firma Gihl oder deren Beauftragten, dem Anlieferer eine angemessene Frist zur vertragsmäßigen Leistung setzen.

2. Aus den in Ziffer 1 genannten Gründen kann die Firma Gihl oder die von ihr Beauftragten sofort ohne Zurückweisung des Abfalls und ohne Fristsetzung ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten, wenn
 - der Anlieferer die vertragsgemäße Leistung ernsthaft und endgültig verweigert
 - der Anlieferer die Leistung zu einem im Vertrag bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist nicht bewirkt oder die Firma Gihl im Vertrag den Fortbestand des Leistungsinteresses an der Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat oder
 - besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen.
3. Die Firma Gihl ist auch zum Rücktritt berechtigt, wenn vom Abfall auf Dauer ungünstige, bei Vertragsschluss nicht bekannte Auswirkungen auf die Anlage oder das Lagerverhalten zu befürchten sind oder wenn die Entsorgung nach Vertragsschluss in der im Entsorgungsauftrag genannten Anlage infolge einer Rechtsvorschrift, behördlichen Auflage oder sonstigen Gründen unzulässig oder unmöglich wird.

4. Ferner kann die Firma Gihl vom Vertrag zurücktreten, wenn nachträglich Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Anlieferers in Frage stellen und er keine Sicherheitsleistung in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft erbringt oder den Betrag im Voraus bezahlt. Außerdem kann die Firma Gihl vom Vertrag zurücktreten, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Anlieferers beantragt wird.
5. Wird der Abfall zurückgewiesen oder tritt die Firma Gihl ganz oder teilweise vom Vertrag zurück, ist der Anlieferer verpflichtet, den angelieferten Abfall wieder zurückzunehmen. Sofern möglich und in Abstimmung mit der zuständigen Behörde wird die Firma Gihl dem Anlieferer eine anderweitige Entsorgung anbieten.

2. Abfallrechtliche Vorschriften und Sonderregelungen

1. Beide Vertragsparteien sind zur uneingeschränkten Einhaltung der zur Zeit der Vertragsdurchführung geltenden abfallrechtlichen Vorschriften und Gesetze verpflichtet und haben die Einhaltung auf Verlangen der jeweils anderen Partei nachzuweisen. Insbesondere ist bei der Verbringung von Abfällen im Sinne von Artikel 18 der Verordnung (EG) 1013/2006 das ordnungsgemäße Ausfüllen und die Mitführung des Dokuments gemäß Anhang 7 der Verordnung sicherzustellen, dass von der Partei, die die Verbringung veranlasst und vom Empfänger sowie, falls dieser die Abfälle nicht selbst verwertet bzw. beseitigt, von dem Betreiber der Anlage bei Übergabe der Abfälle zu unterzeichnen ist. Sollte die Verbringung oder die Verwertung der Abfälle nicht in der vorgesehenen Weise abgeschlossen werden oder stellt sich heraus, dass sie als illegale Verbringung durchgeführt wird, hat die Partei, die die Verbringung veranlasst hat, für die Rücknahme der Abfälle oder deren Verwertung auf andere Weise sowie für eine eventuell erforderliche Zwischenlagerung der Abfälle zu sorgen.
2. Der Anlieferer haftet der Firma Gihl für Schäden insbesondere aus der Nichtbeachtung dieser allgemeinen Betriebsordnung für
 - die Annahme von Abfällen zur Entsorgung;
 - den sonstigen Kundeninformationen;
 - den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften;
 - den einschlägigen Vorschriften des Abfallrechts insbesondere des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes der Nachweisverordnung der TA Abfall, der Bestim-

mung des Gefahrgutrechts sowie den Vorschriften der StVO, die auf dem jeweiligen Werksgelände der Annahmestelle entsprechend gelten sowie

- aus der Nichtbeachtung von Verhaltensanweisungen des an der Annahmestelle der Firma Gihl tätigen Personals

3. Der Anlieferer haftet der Firma Gihl gegenüber auch, soweit dieser aufgrund der Nichtbeachtung der im vorgenannten Absatz genannten Regelungen einem Dritten gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet ist. Insoweit stellt der Anlieferer die Firma Gihl von allen Ansprüchen des Dritten frei.
4. Die Regelungen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 gelten auch zugunsten solcher Dritter, die aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Firma Gihl für diese eine Annahmestelle betreiben.
5. Die Haftung der Firma Gihl richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften soweit in dieser Betriebsordnung keine andere Regelung vorgenommen wurde.

3. Eigentumsübergang / Deklaration

1. Das Eigentum der angelieferten Stoffe geht soweit die abgelieferten Abfälle/Materialien den Vorgaben dieser Betriebsordnung entsprechen mit dem Abladen auf die Firma Gihl über.
2. Der Eigentumsübergang entbindet den Anlieferer nicht von seiner emissionsrechtlichen, umweltrechtlichen und sonstigen Haftung.
3. In den Abfällen vorgefundene Wertsachen werden als Fundsachen behandelt. Die Firma Gihl ist nicht verpflichtet, nach Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

4. Entgelt / Zahlungsmodalitäten

Die Kosten für die Entsorgung von Abfällen sowie für sonstige Nebenleistungen der Firma Gihl werden nach dem zum Zeitpunkt der Anlieferung gültigen Preisen der Firma Gihl be-

rechnet. Das auf dem von der Firma Gihl verwendeten geeichten Wiegesystem ermittelte Gewicht stellt die Grundlage der Abrechnung dar.

5. Öffnungszeiten

Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sind im Einfahrtsbereich und auf unserer Homepage www.gihl-bau.de einsehbar.

6. Betriebsstörungen

Bei technischen Betriebsstörungen unserer Waage kann sowohl eine Verwiegung auf einer Fremdwage als auch eine Annahme auf Volumen erfolgen.

7. Hausrecht

1. Die Firma Gihl hat als Betreiber das uneingeschränkte Hausrecht auf dem gesamten Betriebsgelände.

8. Haftungsausschluss

1. Die Haftung der Firma Gihl ist ausgeschlossen, soweit der Schaden durch leichte Fahrlässigkeit eines gesetzlichen Vertreters oder eines leitenden Angestellten der Firma Gihl verursacht wurde oder auf leichte Fahrlässigkeit ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen (z.B. sonstige nicht leitende Mitarbeiter) beruht.
2. Resultiert der Schaden in vorgenannten Fällen jedoch aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) insbesondere solcher Pflichten, bei deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist, ist die Haftung der Firma Gihl abweichend von der vorstehenden Regelung nicht vollständig ausgeschlossen, sondern auf dem vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro je Schadenfall beschränkt.
3. Soweit der Schaden durch grobe Fahrlässigkeit des einfachen Erfüllungsgehilfen der Firma Gihl verursacht wurde, ist die Haftung der Firma Gihl auf den vertragstypischen unvorhersehbaren Schaden bis zu einem Höchstbetrag von 1 Million Euro je Schadenfall beschränkt.

4. Die Haftungsausschlüsse und Beschränkungen gemäß den vorstehenden Ansätzen gelten nicht im Falle der Verletzung von Leben, des Körpers und der Gesundheit.

9. Salvatorische Klausel

1. Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen, die in einer rechtlichen Einheit mit dem vorliegenden Vertrag stünden, sind nicht getroffen worden. Alle sonst etwa zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen sind nicht Bedingung dieses Vertrages; ihre Nichterfüllung lässt den Bestand und die Abwicklung des vorliegenden Vertrages ausdrücklich unberührt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform; die elektronische Form, die Textform und die telekommunikative Übermittlung sind ausgeschlossen.
3. Dies gilt auch für die Aufhebung, Änderung und Ergänzung des vorstehenden Schriftformerfordernisses. Der Vorrang von individuellen Vertragsabreden (§ 305 b BGB) bleibt unberührt.